

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0272/25/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: dieharke.de

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8

Datum des Beschlusses: 24.06.2025

Mitwirkende Mitglieder: Joerg Heidrich, MVFP (Vorsitzender)
Hendrik Stein, BVDA (stv. Vorsitzender)
Sascha Borowski, DJV
Maria Ebert, DJV
Wolfgang Poppen, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 25.03.2025 einen Beitrag, in welchem sich der Redakteur anlässlich der Äußerung seines Kindes, es wolle nicht, dass er irgendwann sterbe, mit dem Tod auseinandersetzt. Hierbei bringt er zwei Beispiele von Personen aus seinem sozialen Umfeld, die im vergangenen Jahr viel zu früh gestorben seien.

Einen der beiden Verstorbenen nennt der Redakteur dabei mehrfach mit seinem Spitznamen, so auch in einer Zwischenüberschrift. Sein Abi-Jahrgang stehe immer noch über eine WhatsApp-Gruppe in Kontakt. Einen Tag zuvor habe eine Schulfreundin mitgeteilt, dass der mit Spitznamen Genannte verstorben sei, wobei der Autor auch dessen Erkrankung nennt. Beim 35-jährigen Abiturtreffen vor einem Jahr sei er noch guter Dinge gewesen. Nun habe der Redakteur festgestellt, dass der mit Spitznamen Genannte nicht der erste Verlust in ihrem Abi-Jahrgang gewesen sei. Unweigerlich gerate man ins Grübeln.

Der Beitrag enthält ein Foto, das eine Gruppe von ca. 35 Personen zeigt.

Später entfernt die Redaktion sowohl den Spitznamen des Genannten aus dem Beitrag wie auch das Foto, welches sie gegen ein Symbolbild austauscht.

II. Beschwerdeführerin ist die Ehefrau des in dem Artikel mit Spitznamen Genannten. Sie sieht die Ziffern 1, 4, 8, 9 und 11 des Pressekodex verletzt.

Der genannte Name sei ein Spitzname ihres Mannes, unter dem ihn seine Schulkameraden und Freunde gekannt hätten. Der Schreiber des Artikels habe über eine nicht öffentliche WhatsApp-Gruppe, in der ihr Mann Mitglied gewesen sei, Kenntnis von seinem Tod erhalten. Die Mitteilung sei durch ein anderes Mitglied erfolgt und nicht von der Beschwerdeführerin autorisiert gewesen. Dass ihr Mann an der genannten Krankheit erkrankt war, habe er ausschließlich im privaten Umfeld bzw. zur privaten Kenntnisnahme erzählt.

Das in dem Artikel verwendete private Bild sei im Rahmen eines Abitreffens entstanden. Ihr Mann habe einer Veröffentlichung nicht schriftlich zugestimmt und schon gar nicht in dem Zusammenhang mit seinem Tod!

Der Artikel sei 12 Tage nach dem Tod ihres Mannes erschienen. Noch bevor alle Trauerkarten zugestellt worden seien und sie die Möglichkeit gehabt habe, würdevoll von ihm Abschied zu nehmen. Ihr Mann sei ohne sein Wissen und Wollen in die Öffentlichkeit gezerrt worden und die Beschwerdeführerin sei zu keinem Zeitpunkt gefragt worden, ob sie damit einverstanden sei. Sie sei es nicht! Sie sei über die Maßen erbost, dass ein Journalist privat erlangte Kenntnisse nutze, um sich wichtig zu machen und verlange eine offizielle Rüge seitens des Presserates. Zudem werde sie einen Medienanwalt einschalten. Sie sehe hier zahlreiche Verstöße gegen die Ethikregeln sowie gegen die DSGVO und das KUG.

Einen Tag nach Beschwerdeeinlegung ergänzt die Beschwerdeführerin, die Zeitung habe nach ihrer schriftlichen Beschwerde das Bild ausgetauscht.

Der Journalist habe ihr gegenüber erklärt, dass er nicht das Krankheitsbild beschrieben habe, sondern nur, dass ihr Mann gekämpft habe. In dem veröffentlichten Artikel stehe [aber] eindeutig seine Krankheit.

Auch habe der Journalist behauptet, man könne aus dem Spitznamen nicht auf die Person schließen. Ihre Schwiegereltern und etliche Einwohner des Landkreises hätten sehr wohl erkannt, dass hinter dem im Beitrag genannten Spitznamen ihr Mann stehe. In Verbindung mit dem Bild sei es sehr einfach gewesen, Rückschlüsse auf die Identität ihres Mannes zu ziehen.

Laut der mündlichen Aussage des Journalisten sei ihr Mann sowieso nur eine Randfigur in diesem Artikel. Da frage sie sich, warum er ihn in die Öffentlichkeit ziehen muss, wenn er für den Text nicht wesentlich sei. Und im Übrigen sei der Journalist davon ausgegangen, dass 12 Tage nach dem Tod ihres Mannes ihre Trauer so weit verarbeitet sei, dass sie mit Bild und Artikel umgehen könne. Sie sei empört!

Ein paar Tage später teilt die Beschwerdeführerin mit, sie habe per E-Mail von der Beschwerdegegnerin verlangt, dass das Bild mit ihrem Mann umgehend gelöscht und sein Spitzname entfernt werde. Zudem habe sie rechtliche Schritte angedroht.

Sie habe daraufhin ein E-Mail des Redakteurs bekommen und am 26.03. auch mit ihm telefoniert [s. Schilderungen zuvor]. Er habe nicht den Namen genannt und auch das Bild nicht mit einer Unterschrift versehen und somit seine Privatsphäre gewahrt.

Dass sie vom Autor zuletzt auch noch darüber belehrt worden sei, sie solle ihre Trauer endlich mal in den Griff bekommen, immerhin sei ihr Mann schon 12 Tage tot, habe dem Ganzen dann die Krone aufgesetzt.

Die Beschwerdeführerin teilt mit, welche Person auf dem Foto ihr Mann ist. Er sei für die Beschwerdeführerin (und auch für alle Freunde, Bekannte und Verwandte, die den Artikel am Tag der Veröffentlichung gesehen haben) sehr prominent auf diesem Bild zu erkennen. Im Grunde fehle nur noch der boulevardtypische Kreis um den Kopf.

Ihr Mann sei vor Ort aufgewachsen und dort zu Schule gegangen. Er habe dort noch einen großen Bekanntenkreis gehabt, der ihn seit Schultagen ausschließlich nach seinem Spitznamen genannt habe. Dieser Spitzname in Verbindung mit dem Bild identifiziere ihren Mann sehr eindeutig.

Ihr Mann habe dem Redakteur weder ein Interview zu seinem Gesundheitszustand noch eine schriftliche Einwilligung für die Veröffentlichung des Bildes gegeben. Dieser habe Erkenntnisse aus seinem privaten Umfeld genutzt, um seinen Artikel auszuschnüffeln.

Sie sei tatsächlich nach wie vor im höchsten Maße empört und nicht gewillt, das Ganze nun ruhen zu lassen, nur weil der Artikel geändert wurde.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen Ziffer 8 des Pressekodex zugelassen.

IV. 1. Der Chefredakteur antwortet für die Beschwerdegegnerin. Wie erkläre man kleinen Kindern den Tod? Mit dieser Frage habe sich der Kollege auseinandergesetzt. Er habe seiner Tochter den Tod erklärt und den Lesern, wie er sich dieses Themas genähert habe. Mit einem Beispiel: Wieder musste jemand viel zu früh gehen, ist gestorben. Genau genommen waren es zwei ehemalige Klassenkameraden, die beim jüngsten Klassentreffen eben aus diesem Grund fehlten. Das sei der Aufhänger für seinen Artikel, nicht die Namen der Verstorbenen, die er auch nicht geschrieben habe. Beide Ex-Schulkollegen seien gestorben. Der Tod gehöre zum Leben, wie das Leben zum Tod. In seiner Berichterstattung darüber, einer Glosse, wie er seiner Tochter den Tod erklärt habe, tauche der verstorbene Ehemann der Beschwerdeführerin namentlich nicht auf, mit keiner einzigen Silbe. Sein (damaliger) Spitzname schon.

Der Mann der Beschwerdeführerin habe schon seit Jahren nicht mehr in dem Ort gelebt. Die Nachricht von seinem Tod habe der Kollege über eine WhatsApp-Gruppe erhalten, in der sich sein ehemaliger Schuljahrgang austausche. Noch Wochen davor sei der Verstorbene bei einem Klassentreffen gewesen. Für den Artikel habe man ein Foto aus dem Jahr 2019 verwendet. Dort sei der Verstorbene nicht kenntlich gemacht oder sichtbar herausgestellt worden. Es sei eine Gruppenaufnahme, die es aber so sicherlich nicht für die Berichterstattung über den Tod im Allgemeinen benötigt hätte. Deswegen habe man das Foto auch kurz nach der Veröffentlichung ausgetauscht. Das sei kein Schuldeingeständnis, sondern ihr Entgegenkommen an die Beschwerdeführerin gewesen.

Man habe in den Jahren, in denen der Verstorbene in der Stadt gewesen sei, nie über ihn geschrieben. Er sei keine Person der Zeitgeschichte und auch keine Lokalprominenz gewesen – so dass bei der kritisierten Berichterstattung kaum jemand über den Spitznamen auf seinen echten Namen habe schließen können. Es sei auch kein klassischer Nachruf, sondern eine Glosse über den Tod im Allgemeinen. Wie die Beschwerdeführerin selbst schreibe, hätten ihn eben vor allem seine Schulkameraden unter seinem Spitznamen gekannt. Die Nachricht von dessen Tod hätten diese ehemaligen Klassenkameraden (und wahrscheinlich auch etliche Freunde) aber nicht über die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin erhalten, sondern per WhatsApp-Nachricht.

Den Spitznamen des Verstorbenen hätten sicherlich seine Familie, seine Freunde, seine Verwandten und seine ehemaligen Schulkameraden gekannt. Die große Leserschaft der Beschwerdegegnerin aber habe diesen nicht gekannt, so dass man den Verstorbenen auch nicht für die Leserinnen und Lesern identifizierbar gemacht und zahlreich gegen Ethikregeln verstoßen habe. Der Chefredakteur könne die Trauer der Witwe und Beschwerdeführerin verstehen, aber dass man in der Glosse gegen Datenschutzrichtlinien verstoßen habe, erkenne er nicht, weil keine personenbezogenen Daten in dem Artikel auftauchten. Gegen

das Kunsturhebergesetz habe man ebenso nicht verstoßen, weil ihnen das aus seiner Sicht noch mehr Spielraum gelassen hätte.

2. Auch der Autor der beschwerdegegenständlichen Kolumne selbst nimmt Stellung.

Zunächst möchte er der Beschwerdeführerin nochmals, wie bereits bei ihrem Telefonat, sein Beileid zum Tode ihres Mannes aussprechen.

Zur Beschwerde:

Intention seiner Kolumne sei der Tod an sich gewesen. Seine Natürlichkeit, seine Grausamkeit, seine Unberechenbarkeit, seine Unfairness. Protagonistin sei seine elfjährige Tochter, der er die Furcht vor dem Tode nehmen wollte, weil sie sich um ihren 55-jährigen Vater gesorgt habe. In dem Zuge habe er mehrere aktuelle Beispiele verwendet: zwei Todesfälle in jüngerer Vergangenheit in ihrem Dorf, ein guter Bekannter aus dem Fußball-Bereich und auch ein ehemaliger Mitschüler wird genannt.

Kenntnis vom Tod des Mitschülers habe er über seine Abi-WhatsApp-Gruppe gehabt. Auch nach 36 Jahren gebe es ein festes Band in diesem Jahrgang dank des Engagements der Administratorin, die die Gruppe über den Tod des Ehemanns der Beschwerdeführerin informiert und somit für große Anteilnahme gesorgt habe.

In der Kolumne verwende er ein Bild vom Abi-Treffen 2019 aus seinem Besitz, auf dem rund 30 Menschen zu erkennen sind; die Bildunterzeile sei allgemein gehalten ohne Namensnennung. In der Kolumne selbst verwende er den Spitznamen – verbunden mit dem Hinweis, dass nunmehr bereits fünf ehemalige Mitschüler verschieden seien.

Soweit sei die Darstellung der Beschwerdeführerin korrekt. In vielen anderen Punkten sei er anderer Meinung, manche Aussagen befänden sich im Bereich der Unterstellung.

Kernpunkt seines Widerspruchs: Im Fokus seiner Kolumne stehe nicht der Ehemann der Beschwerdeführerin im Speziellen, wie es diese darstelle, sondern der Tod im Allgemeinen. An keiner Stelle zerre er den Verstorbenen in die Öffentlichkeit, nirgends falle sein Name, auf dem Bild sei er nicht lokalisiert.

Nach dem Anruf von der Beschwerdeführerin habe man den Spitznamen und das Bild entfernt – aus Rücksicht auf die Gefühle der Beschwerdeführerin.

Und natürlich habe es ihm ferngelegen, der Beschwerdeführerin den würdevollen Abschied von ihrem Mann zwölf Tage nach dessen Tod infolge einer Erkrankung zu nehmen.

Der Verstorbene habe den Kreis aus beruflichen Gründen vor mehr als 30 Jahren verlassen. Dass der Spitzname außerhalb seines Familien- und Freundeskreises in der Heimat zur Identifikation beitrage, halte der Autor für weitgehend ausgeschlossen. Und wie „einzigartig“ der Spitzname in der Stadt sein könnte, vermöge er nicht zu beurteilen.

Davon ab: Wie die Beschwerdeführerin das Telefonat wiedergebe, halte er mitunter für abstrus, berücksichtige aber die emotionale Verfassung, in der sich diese in dem Moment befunden habe.

Zurückweisen möchte er jedoch: Er habe diese Kolumne nicht geschrieben, um sich wichtig zu machen.

Im Weiteren weist der Redakteur die Aussage zurück, er habe die Beschwerdeführerin auch noch darüber belehrt, dass sie ihre Trauer endlich mal in den Griff bekommen sollte.

Er sei seit 1992 Journalist, habe in den vergangenen Jahrzehnten mindestens 50 Nachrufe verfasst, in erster Linie von lokalen Prominenten. Viel Zuspruch angesichts der Wortwahl und Empathie habe er erhalten, auch von Familienmitgliedern der Betroffenen. Er sei also nicht gänzlich unerfahren auf diesem sensiblen, von Emotionen begleiteten Themenfeld.

Aber er habe offenkundig die Gefühle der Beschwerdeführerin verletzt. Das sei nicht seine Absicht gewesen und das tue ihm sehr leid. Teilen könne er die Sichtweise der Beschwerdeführerin in vielen Teilen jedoch nicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Persönlichkeitsschutzverletzung nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Aufgrund der in der ursprünglichen Beitragsversion enthaltenen Kombination von Spitznamen – der eine Abwandlung seines Nachnamens zu sein scheint – und relativ aktuellem Foto ist der Genannte für jedermann, der ihn kannte, identifizierbar. Insoweit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das gesamte soziale Umfeld ohnehin schon von seinem Tod wusste. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass der Redakteur die Krankheit und damit Todesursache nannte. Jeder, der den Betroffenen über die Kombination von Spitznamen und das Foto identifizieren kann, erfährt damit auch die Diagnose.

Zwar erkennt der Ausschuss die gute Absicht des Redakteurs an, sich über eine persönliche Betroffenheit im Rahmen einer Glosse den Thema Tod zu nähern. Handwerklich hat er dabei jedoch mit dem Persönlichkeitsschutz einen zentralen Aspekt des Pressekodex missachtet.

Denn wie der Chefredakteur und der Redakteur in der Stellungnahme zutreffend schreiben, ist der mit Spitznamen und Foto identifizierbar Gemachte weder eine Person der Öffentlichkeit, noch steht er im Fokus der Kolumne. Vielmehr geht es hier um den Tod im Allgemeinen. Mit anderen Worten ist die Person des Verstorbenen an sich für die Kolumne völlig irrelevant. Die Interessenabwägung zwischen Informationsinteresse der Öffentlichkeit und schutzwürdigen Interessen des Betroffenen fällt somit eindeutig zugunsten des Betroffenen aus. Von daher hätte nur mit Einwilligung der nahen Angehörigen oder in anonymisierter Art und Weise über ihn und seinen Tod berichtet werden dürfen.

Zu Gunsten der Beschwerdegegnerin berücksichtigt der Ausschuss, dass die Redaktion unverzüglich auf die Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin reagiert und Spitznamen, Krankheit und Fotos aus dem Beitrag entfernt hat. Andernfalls wäre hier voraussichtlich eine deutlich schwerwiegendere Maßnahme ausgesprochen worden.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Joerg Heidrich
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Hei/La)

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>